

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes
 Ziel 2: Wirksamer Schutz der Grundrechte
 Ziel 3: Förderung von Innovationen
 Ziel 4: Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste
 Maßnahme 2: Vertrauliche Meldung von rechtswidrigen Inhalten
 Maßnahme 3: Außergerichtliche Streitbeilegung
 Maßnahme 4: Zugang für ForscherInnen zu Daten von großen Vermittlungsdiensten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-2.761	-2.842	-2.855	-2.865	-2.877
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-2.761	-2.842	-2.855	-2.865	-2.877

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Verlustabdeckung KoPl-G (2021-2023)	260	0	0	0	0
Investition: SW Screenen v. Inhalten, KIVI-Tool - laufende Kosten	32	34	35	36	38
Investition: Entwicklung regulatorische KI-SW	14	14	14	14	14
Investition: IT Geräte p.a.	9	9	9	9	10
Investition: Schnittstelle DSA	5	5	5	5	5

zu ELAK Invest					
Investition: laufende Wartung	5	6	6	6	6
2 Kanzleikräfte für IT-System und Kommunikation mit EK + andere MS (2,000 FTE)	223	234	243	251	258
3 Juristen, Verwaltungsrecht (3,000 FTE)	422	443	461	475	489
1 Jurist für Werbung/Jugendschutz (1,000 FTE)	160	168	175	180	185
1 Referent für Kommunikation mit anderen Behörden + EK (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
1 Jurist für IT (1,000 FTE)	160	168	175	180	185
1 Jurist für EU-Recht (1,000 FTE)	160	168	175	180	185
1 Referent für Datenbank-Betreuung (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
1 Referent für Datenwissenschaften (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
2 Referenten für social media (2,000 FTE)	282	295	307	316	326
1 Referent für Betreuung social media, Vernetzung mit Dritten (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
Kosten extern (Erhebung Kennzahlen, Beurteilung technische und ökonomische Fragen, Übersetzungen)	54	57	59	61	63
Studien	54	57	59	61	63
RDB	9	10	10	10	11
Statistika	13	14	14	15	15
Politico	11	11	12	12	13
1 Jurist Beschwerdestelle (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
Jurist Beschwerdestelle (0,5000 FTE)	71	75	78	80	83
1 Kanzleikraft Beschwerdestelle (1,000 FTE)	112	118	122	126	130

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben ist der Gesetzgeber verpflichtet, als flankierende Maßnahme zur ab dem 17. Februar 2024 unmittelbar geltenden EU-Verordnung 2022/2065 insbesondere eine zuständige Behörde zu benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung der Verordnung zuständig ist. Mit dem Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass die KommAustria diese zuständige Behörde sein und dadurch als "Koordinator für digitale Dienste" (KDD) agieren wird.

Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2024 von EUR 2 761 000 (darin inkludiert einmalige Verlustabdeckung im Zusammenhang mit dem KoPI-G in der Höhe von EUR 260

000) im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Auf den Betrag in der Höhe von EUR 2 501 000 ist ab dem Jahr 2025 die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorisierungsregel anzuwenden.

Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben insgesamt 16,5 VBÄ vorgesehen, die die Planstellenbewirtschaftung innerhalb der UG 10 nicht berühren. Die 16,5 VBÄ werden als Sachausgaben bzw. Sachaufwendungen anfallen (Abgeltung bzw. Transfer an die RTR-GmbH).

Was finanzielle Auswirkungen infolge der Durchführung und Durchsetzung der EU-Verordnung auf die UG 11 (Inneres) anbelangt (insbesondere die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden), so lassen sich diese aufgrund fehlender Erfahrungswerte gegenwärtig nicht seriös abschätzen. Grosso modo wird aber davon ausgegangen, dass Mitwirkungspflichten im täglichen Dienstbetrieb der Behörden miterledigt werden können.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz-KDD-G

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 17. Februar 2024 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Durch diese Verordnung soll ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für Vermittlungsdienste (zB Online-Plattformen) gewährleistet werden, indem ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld geschaffen wird, in dem Innovation gefördert und die Grundrechte wirksam geschützt werden. Die Verordnung enthält vor allem einen Rahmen für die bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten, Vorschriften über besondere Sorgfaltspflichten und über die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung (inklusive der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden).

Die Verordnung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Haftung(sausschlüsse) der Anbieter von Vermittlungsdiensten (Art. 4 bis 10 der Verordnung)
- Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld (Art. 11 bis 48 Verordnung)
- Sanktionsvorschriften (Art. 52 Verordnung)
- Beschwerderecht (Art. 53 Verordnung)

In Bezug auf unionsrechtliche Verordnungen hat der EuGH festgestellt, dass ein prinzipielles unionsrechtliches Verbot der Änderung, Ergänzung oder Präzisierung durch verbindliches innerstaatliches Recht besteht. Die innerstaatliche Durchführung hat sich zwingend auf jene Bereiche zu beschränken, die durch die Verordnung nicht determiniert und zum innerstaatlichen Vollzug erforderlich sind. Im vorliegenden Fall umfassen derartige Durchführungsmaßnahmen etwa Strafbestimmungen und die Behördenzuständigkeit. Nach Art. 49 Abs. 1 der Verordnung haben die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind. Mit dem Gesetzesentwurf wird als zuständige Behörden die KommAustria als "Koordinator für digitale Dienste" (KDD) benannt.

Das Kommunikationsplattformen-Gesetz – (KoPl-G), BGBl. I Nr. 151/2020, verpflichtet Kommunikationsplattformen unter anderem dazu, ein Melde- und Überprüfungsverfahren für den Umgang mit bestimmten strafrechtswidrigen Inhalten zu schaffen. Außerdem wurde vor allem die Transparenz (insbesondere durch eine Berichtspflicht) gestärkt. Die Verordnung schreibt ähnlich dem geltenden KoPl-G – neben einer außergerichtlichen Streitbeilegung (Art. 21, § 7 KoPl-G) – ein internes Beschwerdemanagement (Art. 20, § 3 KoPl-G) vor. Außerdem kann bei missbräuchlichen oder wiederholten fälschlichen Meldungen die Bearbeitung von Meldungen unter Umständen ausgesetzt werden (Art. 23 Abs. 2, § 3 Abs. 6 KoPl-G). Diese Beispiele verdeutlichen nur demonstrativ vorhandene Überschneidungen.

Im Lichte dessen wird das KoPl-G aufgehoben und an seine Stelle tritt das "Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G)".

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Da nach der Verordnung (EU) 2022/2065 primär - und im Einzelfall auch die KommAustria - der Anbieter von Vermittlungsdiensten der Verantwortliche im Sinn der DSGVO ist, hat dieser bzw. die KommAustria die Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen; daher kann hier von einer Datenschutz-Folgenabschätzung abgesehen werden.

Ziele

Ziel 1: Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung (EU)2022/2065, die ab 17. Februar 2024 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU gilt, soll vor allem ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für sogenannte "Vermittlungsdienste" (zB Online-Plattformen) gewährleisten.

Die Zielvorstellung besteht insbesondere darin, das Internet für NutzerInnen in Europa sicherer und transparenter zu gestalten. So sollen vor allem alle sehr großen Online-Plattformen (VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (VLOSEs) ein Melde- und Aktions-Verfahren für illegale Inhalte einrichten, um illegale Inhalte und Desinformationen im Zusammenhang mit digitalen Diensten effizienter zu bekämpfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste

Maßnahme 2: Vertrauliche Meldung von rechtswidrigen Inhalten

Maßnahme 3: Außergerichtliche Streitbeilegung

Maßnahme 4: Zugang für ForscherInnen zu Daten von großen Vermittlungsdiensten

Ziel 2: Wirksamer Schutz der Grundrechte

Beschreibung des Ziels:

Die VO bietet den Rechtsrahmen für einen besseren Schutz der NutzerInnen und ihrer Grundrechte im Internet.

Ziel ist es, dass NutzerInnen besser informiert werden, wie ihnen Inhalte angeboten werden (große Plattformen müssen mindestens eine Option anbieten, die nicht auf Profiling basiert). Ferner darf zielgerichtete Werbung nicht auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (zB sexuelle Ausrichtung, Religion oder ethnische Herkunft) abzielen und es wird ein Recht auf Entschädigung für NutzerInnen aufgrund von Verstößen durch Plattformen gewährleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste

Maßnahme 2: Vertrauliche Meldung von rechtswidrigen Inhalten

Maßnahme 3: Außergerichtliche Streitbeilegung

Ziel 3: Förderung von Innovationen

Beschreibung des Ziels:

Um insbesondere systemische Online-Risiken zu vermeiden bzw. um für ein resilientes Risikominderungssystem vorzusorgen, soll ForscherInnen unter bestimmten Auflagen Zugang zu Online-Daten von VLOPs und VLOSEs ermöglicht werden.

Damit wird sichergestellt, dass VLOPs und VLOSEs ihre Verpflichtung in Bezug auf illegale und „schädliche“ Inhalte, einschließlich Desinformationen, wahrnehmen. Zugleich sollen systemische Risiken minimiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Zugang für ForscherInnen zu Daten von großen Vermittlungsdiensten

Ziel 4: Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden

Beschreibung des Ziels:

Innerhalb der Mitgliedstaaten kooperieren die Koordinatoren für digitale Dienste (KDD) der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Europäischen Kommission.

Mit dem "Europäischen Gremium für digitale Dienste" haben die KDD der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Erfahrungen in Bezug auf die Regulierung der Vermittlungsdienste zu erörtern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Hintanhaltung von rechtswidrigen Online-Inhalten im Sinne der Verordnung muss jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde als "Koordinator für digitale Dienste" (KDD) ernennen. Die KDD erfüllen zentrale Aufgaben nach der Verordnung (zB Durchführung von Verwaltungs(straf)verfahren, Koordinations- und Übermittlungsaufgaben insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten).

Die KommAustria wird als KDD agieren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Ziel 2: Wirksamer Schutz der Grundrechte

Ziel 4: Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden

Maßnahme 2: Vertrauliche Meldung von rechtswidrigen Inhalten

Beschreibung der Maßnahme:

Personen sollen sich an Einrichtungen wenden können, wenn sie der Auffassung sind, rechtswidrige Inhalte entdeckt zu haben.

Dazu sollen Einrichtungen den Status als "vertrauenswürdige Hinweisgeber" zuerkannt bekommen (durch KommAustria in ihrer Funktion als KDD). Meldungen dieser Einrichtungen über rechtswidrige Inhalte auf Vermittlungsdiensten werden vorrangig bearbeitet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Ziel 2: Wirksamer Schutz der Grundrechte

Maßnahme 3: Außergerichtliche Streitbeilegung

Beschreibung der Maßnahme:

Nutzerinnen und Nutzer, die von Entscheidungen gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (= Internes Beschwerdemanagement-System) betroffen sind, haben das Recht, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle anzurufen.

Entsprechend der in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit, eine derartige Stelle per Gesetz vorzusehen, wird in § 2 Abs. 4 die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien, als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle benannt. Die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle steht allen Nutzerinnen und Nutzern der Verordnung, somit auch gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern, offen. Zusätzlich hat die KommAustria in ihrer Funktion als KDD eine (oder mehrere) außergerichtliche Streitbeilegungsstelle(n), die die von der Verordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt (erfüllen), auf deren Antrag zu zertifizieren. Diese (oder mehrere) Einrichtung(en) muss (müssen) leicht zugänglich sein und die Streitbeilegung soll anhand klarer und fairer Verfahrensregeln erfolgen (vgl. Art. 21 der Verordnung).

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Ziel 2: Wirksamer Schutz der Grundrechte

Maßnahme 4: Zugang für ForscherInnen zu Daten von großen Vermittlungsdiensten

Beschreibung der Maßnahme:

Um insbesondere systemische Online-Risiken zu vermeiden bzw. um für ein resilientes Risikominderungssystem vorzusorgen, soll ForscherInnen unter bestimmten Auflagen Zugang zu Online-Daten von VLOPs und VLOSEs ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang soll die KommAustria in ihrer Funktion als KDD den Status als "zugelassene Forscherin bzw. zugelassener Forscher" zuerkennen. Die Forschungsergebnisse sind kostenlos öffentlich zugänglich zu machen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Ziel 3: Förderung von Innovationen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Verlustabdeckung KoPl-G (2021-2023)	260	0	0	0	0
Investition: SW Screenen v. Inhalten, KIVI-Tool - laufende Kosten	32	34	35	36	38
Investition: Entwicklung regulatorische KI-SW	14	14	14	14	14
Investition: IT Geräte p.a.	9	9	9	9	10
Investition: Schnittstelle DSA zu ELAK Invest	5	5	5	5	5
Investition: laufende Wartung	5	6	6	6	6
2 Kanzleikräfte für IT- System und Kommunikation mit EK + andere MS (2,000 FTE)	223	234	243	251	258
3 Juristen, Verwaltungsrecht (3,000 FTE)	422	443	461	475	489
1 Jurist für Werbung/Jugendschutz (1,000 FTE)	160	168	175	180	185
1 Referent für Kommunikation mit anderen Behörden + EK (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
1 Jurist für IT (1,000 FTE)	160	168	175	180	185
1 Jurist für EU-Recht (1,000 FTE)	160	168	175	180	185
1 Referent für Datenbank- Betreuung (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
1 Referent für Datenwissenschaften (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
2 Referenten für social media (2,000 FTE)	282	295	307	316	326
1 Referent für Betreuung social media, Vernetzung mit Dritten (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
Kosten extern (Erhebung Kennzahlen, Beurteilung technische und ökonomische Fragen, Übersetzungen)	54	57	59	61	63
Studien	54	57	59	61	63
RDB	9	10	10	10	11
Statistika	13	14	14	15	15
Politico	11	11	12	12	13
1 Jurist Beschwerdestelle (1,000 FTE)	141	148	154	158	163
Jurist Beschwerdestelle (0,5000 FTE)	71	75	78	80	83
1 Kanzleikraft Beschwerdestelle (1,000	112	118	122	126	130

FTE)

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben ist der Gesetzgeber verpflichtet, als flankierende Maßnahme zur ab dem 17. Februar 2024 unmittelbar geltenden EU-Verordnung 2022/2065 insbesondere eine zuständige Behörde zu benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung der Verordnung zuständig ist. Mit dem Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass die KommAustria diese zuständige Behörde sein und dadurch als "Koordinator für digitale Dienste" (KDD) agieren wird.

Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2024 von EUR 2 761 000 (darin inkludiert einmalige Verlustabdeckung im Zusammenhang mit dem KoPl-G in der Höhe von EUR 260 000) im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Auf den Betrag in der Höhe von EUR 2 501 000 ist ab dem Jahr 2025 die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorierungsregel anzuwenden.

Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben insgesamt 16,5 VBÄ vorgesehen, die die Planstellenbewirtschaftung innerhalb der UG 10 nicht berühren. Die 16,5 VBÄ werden als Sachausgaben bzw. Sachaufwendungen anfallen (Abgeltung bzw. Transfer an die RTR-GmbH).

Was finanzielle Auswirkungen infolge der Durchführung und Durchsetzung der EU-Verordnung auf die UG 11 (Inneres) anbelangt (insbesondere die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden), so lassen sich diese aufgrund fehlender Erfahrungswerte gegenwärtig nicht seriös abschätzen. Grosso modo wird aber davon ausgegangen, dass Mitwirkungspflichten im täglichen Dienstbetrieb der Behörden miterledigt werden können.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Betroffen sind rund 700 Plattformen, die der österreichischen Rechtshoheit unterliegen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		2.761	2.842	2.855	2.865	2.877
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/ausgegl. Ber.		2.761	2.842	2.855	2.865	2.877

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vorblatt der WFA, unterhalb Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ bzw. Tabelle „Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme“, im Detail angeführt. Deren Bedeckung innerhalb der UG 10 erfolgt zunächst über den laufenden Vollzug. In weiterer Folge wäre die Bedeckung im Wege von BFG 2024ff und BFRG 2027ff sicherzustellen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	2.761	2.842	2.855	2.865	2.877
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	2.761	2.842	2.855	2.865	2.877

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Administrativer Aufwand RTR-GmbH	Bund	1	2.761.000,00	1	2.842.000,00	1	2.855.000,00	1	2.865.000,00	1	2.877.000,00

Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2024 von EUR 2 761 000 (darin inkludiert einmalige Verlustabdeckung im Zusammenhang mit dem KoPI-G in der Höhe von EUR 260 000) im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Auf den Betrag in der Höhe von EUR 2 501 000 ist ab dem Jahr 2025 die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorierungsregel anzuwenden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 20.11.2023 11:56:30
WFA Version: 1.8
OID: 1061
B0|D0|I0